



Gemeindeverband Furna

Dorfstrasse 16, 7232 Furna
Tel. 081 332 30 93,
e-mail: gemeinde@furna.ch

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität
Ringstrasse 10
7001 Chur

Furna, 8. August 2023

Konzessionsvertrag mit Jakob Meile für Kleinstwasserkraftwerk Danusabach

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Konzessionsvertrag vom 14.01.1998 / 26.01.1998 und Konzessionsgenehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden vom 23. Juni 1998 (Protokoll Nr. 1298) wurde Jakob Meile-Wernli das Recht zur Nutzung der Wasserkraft des Danusabaches im Kleinkraftwerk Danusa für den Zeitraum von 25 Jahren ab rechtskräftiger Konzessionsgenehmigung erteilt. Diese Konzession endete am 27. Juli 2023.

Mit Gesuch vom 8. Juni 2023 beantragte Jakob Meile-Wernli die Verlängerung der Konzession. Die Gemeindeversammlung vom 17. Juli 2023 hat der Erneuerung des Konzessionsvertrages zugestimmt.

In der Beilage senden wir Ihnen zuhanden der Regierung den neuen Konzessionsvertrag in vierfacher Ausführung zusammen mit dem Gesuchsschreiben des Eigentümers und dem Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 17. Juli 2023 mit der Bitte um Prüfung und Konzessionserteilung.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Bemühungen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverband Furna


Gemeindepräsidentin
Cornelia Roffler




Gemeindeschreiberin
Karin Held

Beilagen erwähnt

Konzessionsvertrag

zwischen

der **Gemeinde Furna**, vertreten durch die Gemeindepräsidentin Cornelia Roffler und die Gemeindeschreiberin Karin Held

nachstehend Gemeinde genannt,

und

Jakob Meile-Wernli, Nettenberg 36, 9607 Mosnang

nachstehend Konzessionär genannt,

betreffend

die Nutzung der Wasserkraft des Danusabaches

Mit Konzessionsvertrag vom 14.01.1998 / 26.01.1998 und Konzessionsgenehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden vom 23. Juni 1998 (Protokoll Nr. 1298) wurde Jakob Meile-Wernli das Recht zur Nutzung der Wasserkraft des Danusabaches im Kleinkraftwerk Danusa für den Zeitraum von 25 Jahren ab rechtskräftiger Konzessionsgenehmigung erteilt. Diese Konzession endet am 27. Juli 2023. Auf die Ausübung des Heimfallrechts wurde verzichtet. Jakob Meile-Wernli beantragte mit Gesuch vom 08. Juni 2023 die Verlängerung der Konzession. Gemäss Angaben haben sich die geografischen und technischen Grundlagen nicht verändert und können analog dem bisherigen Konzessionsvertrag übernommen werden.

Art. 1 Umfang des Nutzungsrechtes

Die Gemeinde erteilt dem Konzessionär das Recht, die Wasserkraft des Danusabaches ab Kote ca. 1'630 m ü. M. (Wasserentnahme) bis Kote ca. 1'580 m ü. M. (Wasserrückgabe) zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen.

Die nutzbare Wassermenge beträgt 40 l/Min.

Für den Umfang des Nutzungsrechtes sind die technischen Unterlagen massgebend:

- a) Genereller Situationsplan 1:10'000
- b) Kurzbeschreibung des Kleinstwasserkraftwerkes

Art. 2 Dauer der Konzession

Die Konzession beginnt am Tag ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden rückwirkend auf den 28. Juli 2023. Die Konzession wird auf die Dauer von 40 Jahren erteilt.

Art. 3 Bau und Inbetriebnahme

Die Anlage wurde im Jahr 1993 erstellt. Die vorliegende Konzession beruht auf den geografischen und technischen Grundlagen des Konzessionsvertrags vom 14./26.01.1998 und der Konzessionsgenehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden vom 23. Juni 1998 (Protokoll Nr. 1292). Es steht dem Konzessionär frei, während der Konzessionsdauer das Werk zu modernisieren, sofern die wasserrechtlichen Eckwerte wie Koten und Nutzwassermenge nicht überschritten werden.

Art. 4 Privatrecht

Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älteren Konzessionen beruhenden Rechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Konzession nicht berührt.

Art. 5 Entschädigung

Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 500.-.

Art. 6 Haftpflicht und Versicherungspflicht

Der Konzessionär ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Werkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, die Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

Art. 7 Unterhalt der Anlagen

Der Konzessionär ist verpflichtet, die zu seinem Werk gehörenden, das heisst einen Bestandteil des Werkes bildenden Anlagen und Einrichtungen jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Konzession eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

Art. 8 Änderungen, Übertragung und Erneuerung der Konzession

Änderungen, Übertragungen und Erneuerungen der Konzession bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 9 Vorzeitiges Erlöschen der Konzession, Rückkauf und Ablauf der Konzession

Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Konzession gelten die in Art. 63, Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie in Art. 39 ff. BWRG umschriebenen Tatbestände

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Konzessionär im Falle des vorzeitigen oder ordentlichen Erlöschens der Konzession bzw. Heimfall, die Anlage vollständig und entsprechend den dannzumal gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu entfernen.

Die Konzession erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG).

Art. 10 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.

Art. 11 Vorbehalt künftiger Gesetze

Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte des Konzessionärs – dieser Konzession gegenüber vorbehalten.

Art. 12 Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung

Zu ihrer Gültigkeit bedarf vorliegende Konzession der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 13 Ausfertigung

Diese Konzessionsurkunde ist in vier Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Der Konzessionär und die Gemeinde erhalten je ein Exemplar, der Kanton Graubünden deren zwei (zuhanden des Wasserwerkkatasters sowie des Staatsarchives).

Furna, den 17. Juli 2023

Mosnang, den 24.07.23


Für die Gemeinde Furna:

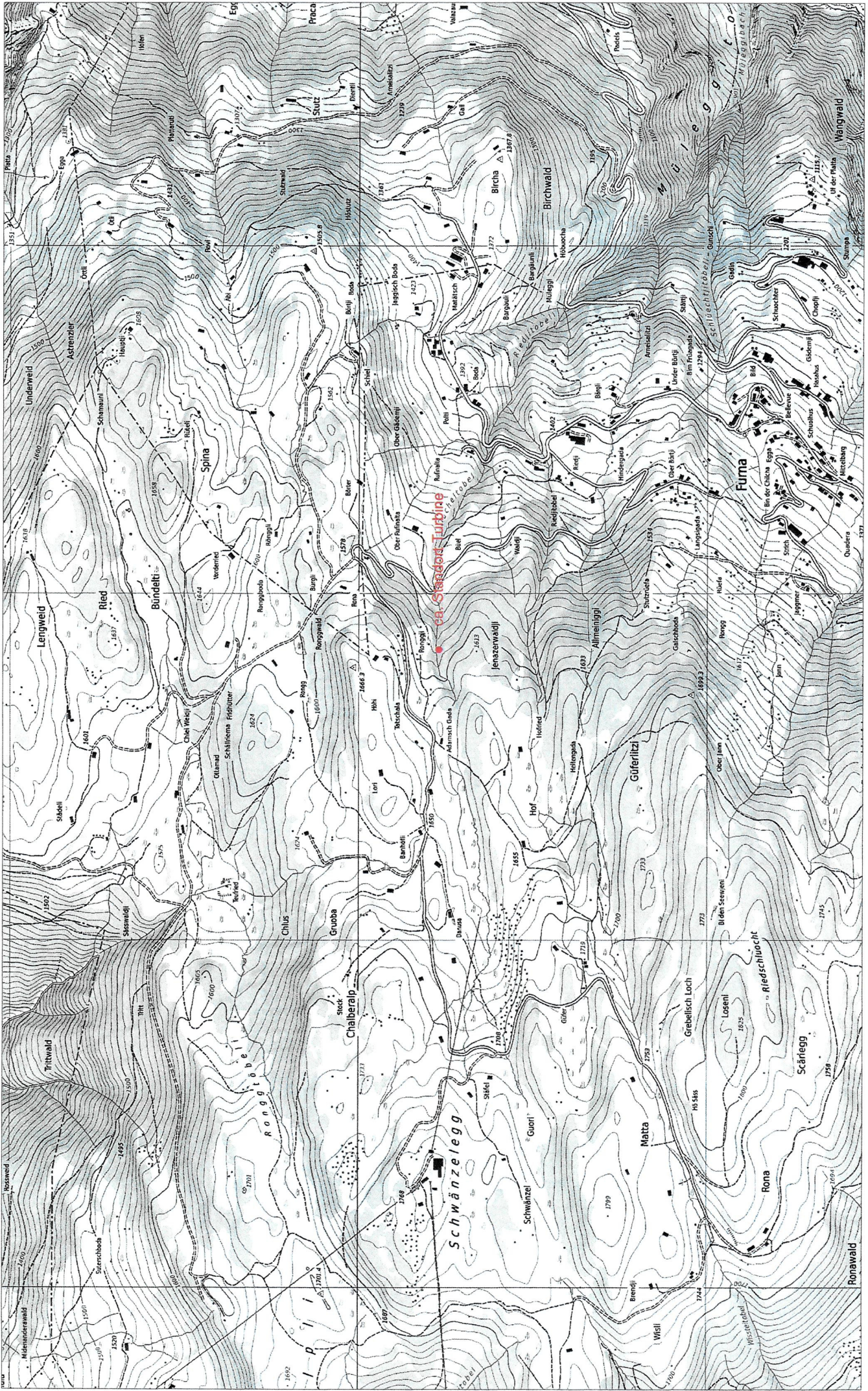

Cornelia Roffler
Präsidentin



Karin Held
Gemeindeschreiberin

Für den Konzessionär:


Jakob Meile-Wernli



Beilage b zum Konzessionsvertrag Kleinstkraftwerk Danusabach

Beschreibung der Anlage

Das Wasser wird auf Kote ca. 1630 m.ü.M in einem kleinen offenen Schacht dem Überlauf des Weihers entnommen und in einer unterirdischen Leitung zum Kraftwerk geleitet.

Ein Hochdruckschlauch von 19 mm Durchmesser führt das Wasser zur Kleinstturbine PT 90 System Brun Alternative Technik AG, Zizers (früher Tamins). Die Turbine ist in einer abschliessbaren Betonkabine installiert. Nach der Stromerzeugung wird das Wasser auf Kote ca. 1580 m.ü.M wieder in den Danusabach geleitet.

Eine unterirdisch verlegte Leitung führt den Strom zur Liegenschaft Adamschgada.

Ort und Datum: Mosnang, 24.07.23

Der Konzessionär


Jakob Meile-Wernli

Gemeinde Furna

Protokoll Nr. 03/23

Gemeindeversammlung vom 17. Juli 2023

Protokollauszug

Finanzen	10.
Beteiligungen / Konzessionen / Aktien / Mitgliedschaften	10.11
Wasserkonzessionen	10.11.07

7. Meile Jakob, Konzessionsvertrag Nutzung Wasserkraft Danusabach

Mit Konzessionsvertrag vom 14.01.1998 / 26.01.1998 und Konzessionsgenehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden vom 23. Juni 1998 (Protokoll Nr. 1298) wurde Jakob Meile-Wernli das Recht zur Nutzung der Wasserkraft des Danusabaches im Kleinkraftwerk Danusa für den Zeitraum von 25 Jahren ab rechtskräftiger Konzessionsgenehmigung erteilt. Diese Konzession endet am 27. Juli 2023.

Die geografischen und technischen Grundlagen haben sich seither nicht verändert. Zur Stromgewinnung wird das Wasser auf Kote ca. 1630 m.ü.M in einem kleinen offenen Schacht dem Überlauf des Weihers entnommen und in einer unterirdischen Leitung zum Kraftwerk geleitet wo es turbiniiert wird. Nach der Stromerzeugung wird das Wasser auf Kote ca. 1580 m.ü.M wieder in den Danusabach geleitet. Die nutzbare Wassermenge beträgt dabei 40 l/Min.

Jakob Meile-Wernli beantragt mit Gesuch vom 08. Juni 2023 die Verlängerung der Konzession. Diese bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Versammlung, dem Konzessionsvertrag mit Jakob Meile betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Danusabaches gemäss vorliegendem Konzessionsvertragsentwurf für die Dauer von 40 Jahren gegen eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 500.- zuzustimmen.

Entscheid:

Die Versammlung genehmigt einstimmig den Konzessionsvertrag mit Jakob Meile betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Danusabaches für die Dauer von 40 Jahren gegen eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 500.-.

Für den richtigen Auszug:
Furna, 18.07.2023


Cornelia Roffler-Jossen
Gemeindepräsidentin




Karin Held
Gemeindeschreiberin

Gemeindeverwaltung Furna
Dorfstrasse 16
7232 Furna

Mosnang, 8. Juni 2023

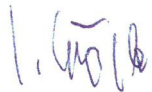
**Nutzung Danusabach zum Betrieb eines Kleinstwasserkraftwerkes
Gesuch um Verlängerung der Konzession**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit stelle ich das Gesuch um Verlängerung der Konzession zur Nutzung des Danusabaches zur Versorgung des Ferienhauses Adamschgada mit elektrischer Energie. Die Grundlagen des bisherigen Konzessionsvertrages haben sich nicht verändert und können übernommen werden.

Eine positive Beurteilung meines Anliegens würde mich sehr freuen.

Freundliche Grüsse



Jakob Meile